

# Steufa-Z

## INHALT

### Thema des Monats

Wann und wie Umzugskosten steuerlich abgesetzt werden ..... 2

### Basics

Die Künstlersozialabgabe: Wissen Sie, ob Sie abgabepflichtig sind? ..... 5

### Einkommensteuererklärung

Kosten der doppelten Haushaltsführung richtig und vollständig geltend machen ..... 7

### Übungsaufgabe

Baurechnung – Gekürzte Abschlagsrechnung richtig buchen ..... 9

### Redaktionshotline

Wie wird der Sicherungseinbehalt in der Baubranche richtig gebucht? ... .. 10

### Kanzleimanagement

6 Tipps, mit denen Sie Mandantenanliegen einfacher heraushören ..... 10

### Aktuelles kurz und knapp

Änderungen bei der Künstlersozialabgabe ab 2015 ..... 12

Gesetzlicher Mindestlohn beschlossen ..... 12

## Kostenloses Webinar

**Schatzkiste Fibu – Wie Sie Mandantendaten für eine optimale Betreuung und den Verkauf von Beratung nutzen**

am 30.09.2014, 14 Uhr

Melden Sie sich hier an:  
[www.steufa-z.de/webinar](http://www.steufa-z.de/webinar)

## EDITORIAL

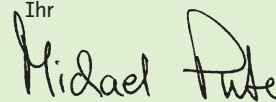
Liebe Leserin,  
lieber Leser,

die meisten privaten Umzüge finden im Herbst statt. Denn Ausbildungs- und feste Beschäftigungsverhältnisse beginnen oftmals im August/September – nach Ende der Sommerferien. Dann wird häufig eine Verlegung des Wohnsitzes notwendig. Umzüge sind fast immer mit hohen Kosten verbunden. Unser Schwerpunktbeitrag fasst zusammen, was in welchem Umfang absetzbar ist. Außerdem finden Sie in unserem Beitrag zum Thema des Monats Tipps, welche Kosten für die bisherige Wohnung steuerlich begünstigt sind.

Vor einem endgültigen beruflich veranlassten Umzug haben Arbeitnehmer vorübergehend nicht selten zwei Haushalte. Hier den Überblick zu behalten ist nicht ganz einfach. Unsere Übersicht in dieser Ausgabe verschafft Ihnen Klarheit.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

Ihr



Michael Puke  
Chefredakteur



## Exklusivservice für Abonnenten:



**Redaktionshotline:**  
Ihre fachlichen Fragen senden Sie an folgende E-Mail-Adresse:  
[redaktion@steufa-z.de](mailto:redaktion@steufa-z.de)



**Internetmodul:**  
Downloads und Datenbanken finden Sie unter  
[www.steufa-z.de](http://www.steufa-z.de)  
Zugangscode 26314



**Kundenservice:**  
Fragen zum Abo beantwortet  
Tel. 0221/937018-0  
E-Mail:  
[kundenservice@steufa-z.de](mailto:kundenservice@steufa-z.de)

Dipl.-Finanzwirt Michael Puke ist selbständiger Steuerberater und Geschäftsführer des Studienwerks der Steuerberater in Nordrhein-Westfalen e.V. Er leitet Lehrgänge für Steuerfachangestellte und ist Autor zahlreicher Bücher und Fachbeiträge.

**Deubner**  
Steuern & Praxis



## THEMA DES MONATS

Lesezeit: 6 Minuten

## Wann und wie Umzugskosten steuerlich abgesetzt werden

Im Herbst eines jeden Jahres finden die meisten privaten Umzüge statt. Der Grund dafür ist schnell gefunden. Viele Arbeitsverhältnisse beginnen im August/September. Abschlussprüfungen sind häufig vor der Sommerpause beendet und neue Beschäftigungen werden nach den Sommerferien begonnen. Umzüge sind fast immer mit hohen Kosten verbunden. Da drängt sich für die Mandanten die Frage auf, was steuerlich absetzbar ist.

## Umzug beruflich veranlasst – Steuerabzug ist möglich

Kosten, die einem Arbeitnehmer durch einen beruflich veranlassten Wohnungswechsel entstehen, sind Werbungskosten.

## Checkliste: 4 gute Gründe für beruflich veranlasste Umzugskosten

1. erhebliche Verkürzung der Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte; Fahrzeitverkürzung mindestens eine Stunde täglich (für Hin- und Rückfahrt insgesamt) Es ist nicht erforderlich, dass der Wohnungswechsel mit einem Wohnortwechsel oder mit einem Arbeitsplatzwechsel verbunden ist.	<input type="checkbox"/>
2. ganz überwiegendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers insbesondere beim Beziehen oder Räumen einer Dienstwohnung, die aus betrieblichen Gründen bestimmten Arbeitnehmern vorbehalten ist, um z.B. deren jederzeitige Einsatzmöglichkeit zu gewährleisten	<input type="checkbox"/>
3. erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit; Wechsel des Arbeitgebers oder Versetzung	<input type="checkbox"/>
4. Verlegung des eigenen Hausstands an den Beschäftigungsort zur Beendigung einer doppelten Haushaltsführung (BFH, Urt. v. 21.07.1989 – VI R 129/86).	<input type="checkbox"/>



**Tipp** Die privaten Motive für die Auswahl der neuen Wohnung sind grundsätzlich unbeachtlich (BFH, Urt. v. 23.03.2001 – VI R 189/97).

Wird vom Arbeitgeber eine vorgesehene Versetzung rückgängig gemacht, sind die dem Arbeitnehmer

durch die Aufgabe seiner Umzugsabsicht entstandenen vergeblichen Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar (BFH, Urt. v. 24.05.2000 – VI R 17/96).

In der Praxis bereitet die Frage der Fahrzeitverkürzung um mindestens eine Stunde täglich die meisten Probleme. Beachten Sie daher folgende Hinweise dazu:

- Die Fahrzeiterparnisse berufstätiger Ehegatten dürfen nicht zusammengerechnet werden (BFH, Urt. v. 27.07.1995 – VI R 17/95). Dementsprechend wird eine Fahrzeitverkürzung des einen Ehegatten auch nicht mit der durch den Umzug bedingten Fahrzeitverlängerung des anderen Ehegatten verrechnet (BFH, Urt. v. 21.02.2006 – IX R 79/01).
- Steht bei einem Umzug eine arbeitstägliche Fahrzeiterparnis von mindestens einer Stunde fest, sind private Gründe (z.B. Gründung eines gemeinsamen Haushalts aus Anlass einer Eheschließung, erhöhter Wohnbedarf wegen Geburt eines Kindes) unbeachtlich (BFH, Urt. v. 23.03.2001 – VI R 189/97).

## Diese Kosten sind abzugsfähig

Bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel können die tatsächlichen Umzugskosten bis zur Höhe der Beträge als Werbungskosten abgezogen werden, die nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) und der Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) als Umzugskostenvergütung höchstens gezahlt werden könnten.



**Tipp** Werden die umzugskostenrechtlich festgelegten Grenzen eingehalten, prüft das Finanzamt i.d.R. nicht, ob die Umzugskosten Werbungskosten darstellen. Werden jedoch höhere Umzugskosten im Einzelnen nachgewiesen, wird vom Finanzamt geprüft, ob und inwieweit die Aufwendungen Werbungskosten oder nichtabziehbare Kosten der Lebensführung sind, z.B. bei Aufwendungen für die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Diese Umzugskosten sind steuerlich abzugsfähig							
<b>Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten</b> für die Wohnungssuche sowie für den Tag des Umzugs	<input type="checkbox"/>						
<b>Beförderungskosten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Spediteur/Frachtführer</li> <li>● Einpacken, Transport, Auspacken des Umzugsguts</li> <li>● Kosten der Versicherung des Umzugs gegen Transport- und Bruchschäden</li> <li>● Packmaterial</li> <li>● Trinkgelder für das Umzugspersonal</li> </ul>	<input type="checkbox"/>						
<b>Transportschäden</b> , soweit sie von Versicherungen nicht ersetzt werden	<input type="checkbox"/>						
Aufwendungen für den Ersatz von Hausrat, der beim Transport verlorengegangen ist	<input type="checkbox"/>						
<b>Kosten der Wohnungsbeschaffung</b> wie Maklerkosten (nur bei Mietwohnungen!), Kosten für Inserate, Telefonkosten	<input type="checkbox"/>						
<b>doppelter Mietaufwand</b> Wegen eines Umzugs geleistete doppelte Mietzahlungen können beruflich veranlasst und deshalb in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar sein. Diese Mietaufwendungen können jedoch nur zeitanteilig, und zwar für die neue Familienwohnung ab dem Kündigungs- bis zum Umzugstag und für die bisherige Wohnung ab dem Umzugstag, längstens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist des bisherigen Mietverhältnisses, als Werbungskosten abgezogen werden (BFH, Urt. v. 13.07.2011 – VI R 2/11).	<input type="checkbox"/>						
Auslagen für die Anschaffung eines <b>Kochherds</b> bis zu 230 €, für die Beschaffung von <b>Öfen</b> in einer Mietwohnung bis zu umgerechnet 164 € je Zimmer (§ 9 Abs. 3 BUKG)	<input type="checkbox"/>						
<b>Prozesskosten</b> im Zusammenhang mit der Auflösung des Mietvertrags	<input type="checkbox"/>						
<b>Mietausfallentschädigung</b> ohne Beschränkung für längstens sechs Monate	<input type="checkbox"/>						
<b>pauschale Umzugsnebenkosten</b> (§ 10 BUKG) Für sonstige Umzugskostenauslagen sieht das BUKG einen Pauschbetrag vor, der neben den übrigen und nachgewiesenen Umzugskosten (z.B. für Spedition, Fahrtkosten) zu gewähren ist. Dieser ist nach dem Familienstand gestaffelt und beträgt für ... <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr> <td>Ehegatten</td> <td>1.390 €</td> </tr> <tr> <td>Ledige</td> <td>695 €</td> </tr> <tr> <td>Zuschlag*</td> <td>306 €</td> </tr> </table> * Zuschlag für den eingetragenen Lebenspartner, ledige Kinder, Stief- und Pflegekinder Anstelle der pauschalen Umzugskosten können auch die im Einzelfall nachgewiesenen höheren Umzugskosten als Werbungskosten abgezogen werden – wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>● Anbau und Anschluss von Elektrogeräten, Öfen etc.,</li> <li>● Ab- und Aufbau von Antennen, Satellitenanlagen,</li> <li>● außertarifliche Zuwendungen an das Umzugspersonal (Trinkgelder),</li> <li>● Umschreibung Personalausweis,</li> <li>● Anschaffung Kfz-Kennzeichen,</li> <li>● Aufwendungen für Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung,</li> <li>● Mietausfallentschädigung.</li> </ul>	Ehegatten	1.390 €	Ledige	695 €	Zuschlag*	306 €	<input type="checkbox"/>
Ehegatten	1.390 €						
Ledige	695 €						
Zuschlag*	306 €						
Auslagen für einen durch den Umzug bedingten <b>zusätzlichen Unterricht</b> der Kinder des Umziehenden bis zu 1.752 €. Die Notwendigkeit des zusätzlichen Unterrichts ist nachzuweisen, etwa durch eine Schulbescheinigung.	<input type="checkbox"/>						
<b>doppelter Umzug</b> Ist innerhalb von fünf Jahren ein beruflich veranlasster Umzug vorausgegangen, erhöhen sich die Pauschbeträge der vorstehenden Tabelle um 50 %, wenn auch beim vorherigen Umzug von der bisherigen in die neue Wohnung ein Hausstand bestand.	<input type="checkbox"/>						

### Diese Ausgaben sind nicht als Werbungskosten abziehbar:

- die bei einem Grundstückskauf angefallenen Maklergebühren, auch soweit sie auf die Vermittlung einer vergleichbaren Mietwohnung entfallen würden (BFH, Urt. v. 24.05.2000 – VI R 188/97),
- Aufwendungen für die Anschaffung von klimabedingter Kleidung und Wohnungsausstattung i.S.d. §§ 19 und 21 AUV (BFH, Urt. v. 12.04.2007 – VI R 53/04),
- Aufwendungen aufgrund der Veräußerung eines Eigenheims (BFH, Urt. v. 24.05.2000 – VI R 147/99),
- Veräußerungsverluste aus dem Verkauf eines Eigenheims einschließlich zwischenzeitlich angefallener Finanzierungskosten (BFH, Urt. v. 24.05.2000 – VI R 28/97),
- Aufwendungen für die Ausstattung der neuen Wohnung, z.B. Renovierungsmaterial, Gardinen, Rollos, Lampen, Telefonanschluss, Anschaffung und Installation eines Wasserboilers (BFH, Urt. v. 17.12.2002 – VI R 188/98),
- Aufwendungen für die Einlagerung von Möbeln für die Zeit vom Bezug einer „Zwischenwohnung“ bis zur Fertigstellung eines Wohnhauses am oder in der Nähe vom neuen Arbeitsort (BFH, Urt. v. 21.09.2000 – IV R 78/99).



**Tip** Wird vor dem Familienumzug am neuen Beschäftigungsort kurzfristig eine Zweitwohnung angemietet, können die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für deren Ausstattung, Einrichtung sowie Hausrat unter dem Gesichtspunkt der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten abziehbar sein. Die Umzugskosten für den Familienumzug in die endgültige Wohnung sowie die Pauschalen für sonstige Umzugsauslagen können im Anschluss an den Umzug unter dem Gesichtspunkt der abziehbaren Umzugskosten zusätzlich als Werbungskosten geltend gemacht werden.

### Steuerfreie Erstattungen durch den Arbeitgeber

Die Erstattung der Umzugskosten durch den Arbeitgeber ist steuerfrei, soweit keine höheren Beträge erstattet werden, als beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehbar wären. Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber Unterlagen vorzulegen, aus denen die tatsächlichen Aufwendungen ersichtlich sein müssen. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

Ein Werbungskostenabzug entfällt beim Arbeitnehmer, soweit die Umzugskosten vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet worden sind (§ 3c EStG).

### Steuerermäßigung für private Umzugskosten

Sind Umzugskosten – und damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen – nicht beruflich veranlasst, können diese dennoch im Rahmen des § 35a EStG als haushaltsnahe Dienstleistungen zu einer Steuerermäßigung führen:

- Hat ein Mandant seinen Haushalt durch Umzug in eine andere Wohnung oder in ein anderes Haus verlegt, können die Umzugskosten als haushaltsnahe Dienstleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € berücksichtigt werden (Steuerermäßigung maximal  $20.000 \text{ €} \times 20 \% = 4.000 \text{ €}$ ).
- Fallen in diesem Zusammenhang Renovierungsarbeiten noch im "alten" Haushalt an, können diese im Rahmen der Handwerkerleistungen bis zu 1.200 € auf die Einkommensteuer des Steuerpflichtigen angerechnet werden (Steuerermäßigung max.  $6.000 \text{ €} \times 20 \% = 1.200 \text{ €}$ ). Voraussetzung ist allerdings, dass die Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu dem Umzug stehen.

### Wann Umzugskosten als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind

Umzugskosten werden im Allgemeinen nicht als außergewöhnliche Belastung angesehen, da sie typische Lebenshaltungskosten darstellen, mit denen jedermann rechnen muss und die daher üblicherweise mit dem Grundfreibetrag abgegolten sind. Dies gilt auch für Umzugskosten anlässlich einer Ehescheidung.

Umzugskosten sind insbesondere dann nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn der Vermieter die Wohnung wegen Eigenbedarfs kündigt, die alte Wohnung wegen Geburt eines Kindes zu klein wird oder der Umzug notwendig wird, weil ein Stadtteil saniert oder eine U-Bahn gebaut wird.

Anders kann es sein, wenn der Umzug z.B. aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich ist (Wohnungswechsel wegen der Krankheit eines völlig gelähmten Sohnes).



**Download** Eine **Checkliste zu beruflich veranlassten Umzugskosten** finden Sie im Internetmodul unter [www.steufa-z.de](http://www.steufa-z.de) in der Rubrik Arbeitshilfen.

## BASICS

Lesezeit: 4 Minuten

### Die Künstlersozialabgabe: Wissen Sie, ob Sie abgabepflichtig sind?

Durch das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sind selbständige Künstler und Publizisten sozial abgesichert und die Verwerter der künstlerischen oder publizistischen Leistungen zur Zahlung einer Abgabe verpflichtet. Welche Unternehmen von der Abgabe betroffen sind, lesen Sie hier.

#### Künstlersozialversicherung – besonderes Absicherungssystem für Künstler

Grundsätzlich müssen Selbständige ihre Absicherung – insbesondere gegen Krankheit und für das Alter – selbst organisieren und für sie aufkommen. Bei selbständigen Künstlern und Publizisten ist das anders. Sie sind versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Dabei tragen die selbständigen Künstler und Publizisten einkommensabhängig die Hälfte (50 %) der Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Hälfte der Beiträge wird durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Unternehmen bzw. Verwerter künstlerischer oder publizistischer Leistungen (30 %) finanziert.

#### Wer ist abgabepflichtig?

§ 24 KSVG bestimmt, welche Unternehmen nach dem KSVG abgabepflichtig sind. Die grundsätzliche Abgabepflicht, auch als Anmeldepflicht bezeichnet, ist unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens und von einer eventuellen Gemeinnützigkeit oder Steuerbefreiung.

Als abgabepflichtige Unternehmen kommen grundsätzlich die folgenden drei Gruppen in Betracht:

#### Typische Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen

- Verlage und Presseagenturen
- Theater, Orchester und Chöre
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen
- Rundfunk- und Fernsehanbieter
- Hersteller von Bild- und Tonträgern
- Galerien und Kunsthandel
- Werbeagenturen
- Varieté- und Zirkusunternehmen
- Museen
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

#### Eigenwerber

Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen.

#### Auftraggeber mit Einnahmenerzielungsabsicht (sog. Generalklausel)

Schließlich kann jedermann als Unternehmer abgabepflichtig werden, wenn er nicht nur gelegentlich selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für irgendwelche Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen will (Generalklausel).

#### Künstlersozialabgabe muss nur für Aufträge an Selbständige gezahlt werden

Die Künstlersozialabgabe fällt nur für Aufträge an Selbständige an. Der Auftragnehmer selbst muss nicht bei der Künstlersozialkasse versichert sein. Er kann die Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausführen und auch Student, Rentner oder Beamter sein. Er kann freischaffend sein oder unter einer Einzelfirma, einer GbR oder OHG auftreten. Der Auftragnehmer kann auch im Ausland wohnen



**Tipp** Die Künstlersozialabgabe entfällt, wenn eine Unternehmersgesellschaft (UG haftungsbeschränkt), KG, GmbH, Ltd. oder AG beauftragt wird.

#### So wird die Künstlersozialabgabe berechnet

Alle Zahlungen, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten leistet, werden aufsummiert und mit dem jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert. Für das Jahr 2014 beträgt der Satz 5,2 %. Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe.



**Beachte** Sämtliche Auslagen und Nebenkosten, die einem Künstler oder Publizisten erstattet werden, werden in die Berechnung einbezogen. Dazu gehören z.B. Kosten für Material, Transport, Telefon und nicht künstlerische Nebenleistungen.

Nicht in die Berechnung einzubeziehen sind die gesondert ausgewiesene Mehrwertsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z.B. Reise- und Bewirtungskosten) im Rahmen der steuerlichen Grenzen und die sogenannte „Übungsleiterpauschale“ gem. § 3 Nr. 26 EStG.



**Beispiel** Ein Unternehmer gibt bei einer Druckerei Gestaltung und Druck einer Werbebroschüre in Auftrag. Die Abgabe fällt nur für die künstlerische Leistung an. Diese ist mit einer Vorlage erledigt, die vervielfältigt werden kann. Für Druckkosten ist keine Abgabe zu zahlen. In einem solchen Fall sollte sich der Unternehmer für die künstlerische Leistung und die Druckkosten separate Rechnungen ausstellen lassen.

### Diese Vorauszahlungen sind zu leisten

Aufgrund der Abrechnung für das Vorjahr berechnet die Künstlersozialkasse monatliche Vorauszahlungen für das laufende Jahr (ein Zwölftel der Entgeltsumme des Vorjahres multipliziert mit dem aktuellen Abgabesatz).

### Pflichten der Unternehmen

Nach dem KSVG anmeldepflichtige Unternehmen sind verpflichtet

- zur jährlichen Meldung der gezahlten Entgelte (jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres),
- zur Zahlung der Künstlersozialabgabe (einschließlich einer ggf. zu leistenden monatlichen Vorauszahlung) und
- zur Führung fortlaufender Aufzeichnungen nach § 28 KSVG.

Aus den Aufzeichnungen muss das Zustandekommen der daraus abgeleiteten Entgeltmeldungen

nachvollziehbar und der Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Unterlagen nachprüfbar sein. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Verstöße gegen die Melde- und Aufzeichnungspflichten können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### So läuft das Meldeverfahren ab

Die KSK bietet abgabepflichtigen Unternehmen und Verwertern ein Online-Meldeverfahren an. Neuanmeldungen und Jahresmeldungen können über das Internetportal der KSK elektronisch erfolgen. Um die Online-Melfunktion nutzen und damit rechtsgültige Erklärungen abgeben zu können, muss das Unternehmen über ein Kartenlesegerät und eine Signaturkarte mit qualifizierter elektronischer Signatur verfügen. Alternativ können die Meldungen online ausgefüllt, ausgedruckt und unterschrieben postalisch an die KSK übermittelt werden.

### Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger

Die ordnungsgemäße Durchführung der Abgabepflicht bei den Unternehmen wird durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung geprüft. Die Deutsche Rentenversicherung klärt im Rahmen der Prüfung die grundsätzliche Abgabepflicht und stellt die konkrete Abgabenhöhe fest. Die Daten der abgabepflichtigen Unternehmen werden anschließend an die KSK übermittelt. Die KSK übernimmt im Weiteren den Einzug der Abgabe aus dem Betriebsprüfungsbescheid und betreut die geprüften Unternehmen weiter.



**Download** Weitere Informationen zur Künstlersozialabgabe und zum Online-Meldeverfahren sowie alle Meldeformulare sind unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) zu finden.



**Beachte** Hinweise zu Änderungen im Bereich der Künstlersozialabgabe finden Sie auch in der Rubrik **Aktuelles kurz und knapp** am Ende dieser Ausgabe.

# EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG

Lesezeit: 6 Minuten

## Kosten der doppelten Haushaltsführung richtig und vollständig geltend machen

Schwerpunktthema dieser Ausgabe sind die Umzugskosten und ihre steuerliche Berücksichtigung. Die Kosten einer doppelten Haushaltsführung (i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG) stehen mit den Umzugskosten in engem Zusammenhang. Zum einen fallen stets Umzugskosten im Zuge einer doppelten Haushaltsführung an. Zum anderen geht eine doppelte Haushaltsführung häufig der Verlegung des Hauptwohnsitzes – und damit den beruflich veranlassten Umzugskosten – voran.

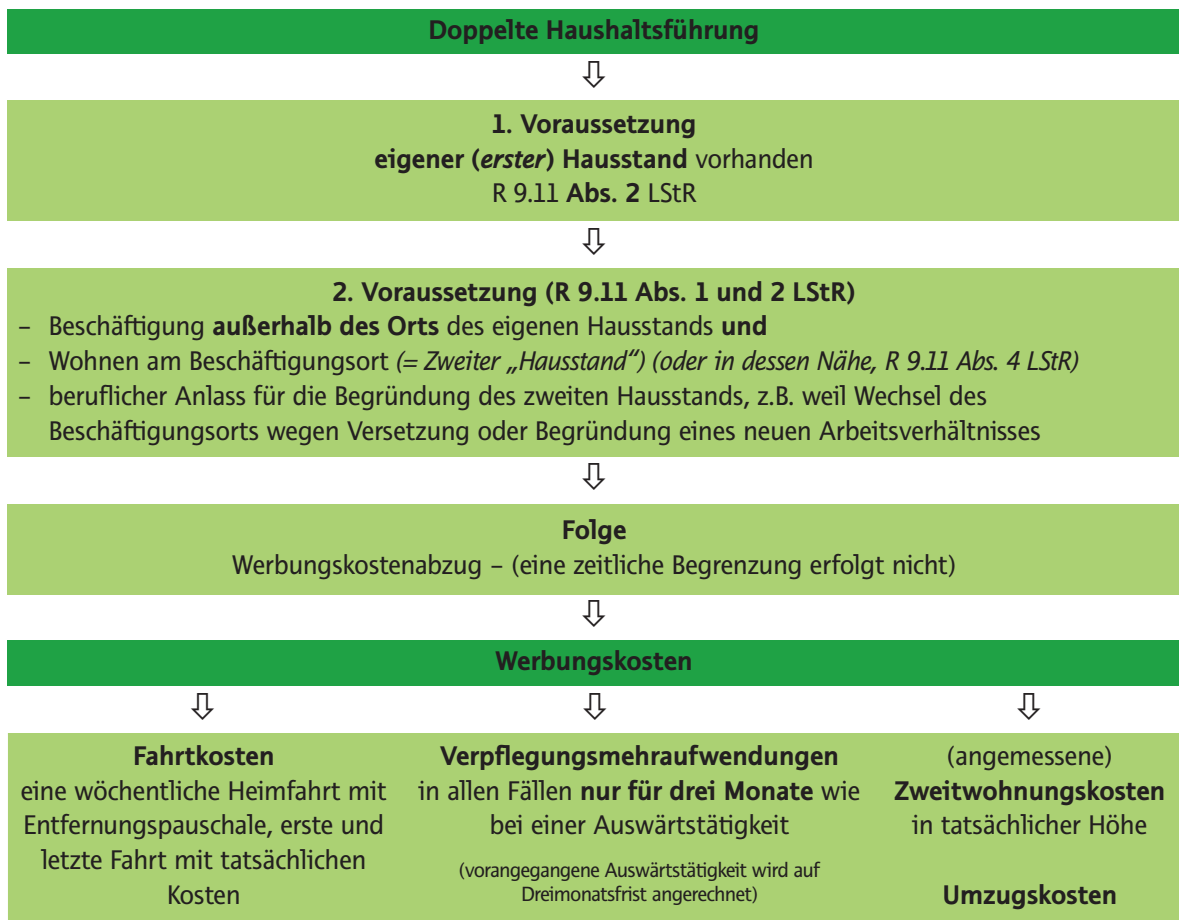
### Der Grundsatz: Wann eine doppelte Haushaltsführung vorliegt

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Die Anzahl der Übernachtungen ist dabei unerheblich.

- Der Arbeitnehmer muss eine eingerichtete, den Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung bewohnen.
- Der Arbeitnehmer muss eine erste Wohnung aus eigenem Recht als Eigentümer oder Mieter bzw. aus gemeinsamem oder abgeleitetem Recht als Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte sowie Mitbewohner nutzen.
- Der Arbeitnehmer muss die Haushaltsführung bestimmen oder wesentlich mitbestimmen. Das heißt, er muss sich an den Kosten der Lebensführung beteiligen (Übernahme von mehr als 10 % der laufenden Kosten der Haushaltsführung).

### Merkmale eines eigenen Hausstands

Eine doppelte Haushaltsführung setzt bereits begrifflich einen ersten eigenen Hausstand voraus. Dieser ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:



- Die (erste) Wohnung des Arbeitnehmers muss der auf Dauer angelegte Mittelpunkt der Lebensinteressen sein.

Es reicht für das Merkmal eines ersten eigenen Hausstands nicht aus, wenn

- der Arbeitnehmer z.B. im Haushalt der Eltern lediglich ein oder mehrere Zimmer unentgeltlich bewohnt oder
- dem Arbeitnehmer eine Wohnung im Haus der Eltern unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird.

### Wann eine berufliche Veranlassung vorliegt

Das Beziehen einer Zweitwohnung ist regelmäßig beruflich veranlasst bei

- einem Wechsel des Beschäftigungsorts aufgrund einer Versetzung oder
- einem Wechsel/der erstmaligen Begründung eines Dienstverhältnisses.



**Tip** Es ist gleichgültig, ob die Zweitwohnung in zeitlichem Zusammenhang mit dem Wechsel des Beschäftigungsorts, nachträglich oder im Rahmen eines Umzugs aus einer privat begründeten Zweitwohnung bezogen worden ist.

Eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung liegt auch in den Fällen vor, in denen

- der eigene Hausstand nach der Eheschließung am Beschäftigungsort des ebenfalls berufstätigen Ehegatten begründet oder
- wegen der Aufnahme einer Berufstätigkeit des Ehegatten an dessen Beschäftigungsort verlegt und am eigenen Beschäftigungsort eine Zweitwohnung begründet worden ist.



**Tip** Es reicht aus, wenn sich die Zweitwohnung in der Nähe des Beschäftigungsorts befindet. Der Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sollte sich durch den doppelten Hausstand jedoch mindestens halbieren.



**Beispiel** Ein Mandant hat seinen eigenen Hausstand in Münster. In Hannover hat er seine neue erste Tätigkeitsstätte. Die Entfernung von Münster (Mittelpunkt der Lebensinteressen) nach Hannover beträgt 190 km. Der Mandant findet in Minden eine günstige Zweitwohnung. Die Entfernung von dieser Zweitwohnung nach Hannover beträgt 75 km.

Auch wenn die Zweitwohnung noch immer 75 km von Hannover entfernt liegt, gilt sie noch als Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, da sie weniger als die Hälfte der Entfernung von der Hauptwohnung in Münster zur neuen ersten Tätigkeitsstätte entfernt liegt ( $1/2$  von 190 km = 95 km).

### Zweitwohnung am Beschäftigungsort

Als Zweitwohnung am Beschäftigungsort kommt jede dem Mandanten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stehende Unterkunft in Betracht, z.B. auch eine Eigentumswohnung, ein möbliertes Zimmer, ein Hotelzimmer, eine Gemeinschaftsunterkunft oder bei Soldaten die Unterkunft in der Kaserne.

### Notwendige Mehraufwendungen, die abziehbar sind

**Fahrtkosten:** Als notwendige Fahrtkosten kommen in Betracht:

- die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten anlässlich der Wohnungswechsel zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung (ggf. pauschal 0,30 € je gefahrenen Kilometer),
- die Entfernungspauschale für jeweils eine tatsächlich durchgeführte Heimfahrt wöchentlich (nicht bei Firmenwagen).

Anstelle der Aufwendungen für eine Heimfahrt an den Ort des eigenen Hausstands können die Gebühren für ein Ferngespräch bis zu einer Dauer von 15 Minuten mit Angehörigen, die zum eigenen Hausstand des Mandanten gehören, berücksichtigt werden.



**Tip** Fährt der Mandant mehr als einmal wöchentlich zu seinem Hauptwohnsitz, kann er wählen, ob er die Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung oder die Entfernungspauschale geltend macht.

**Verpflegungsmehraufwendungen:** Für einen Zeitraum von drei Monaten nach Bezug der Wohnung am neuen Beschäftigungsort können Verpflegungsmehraufwendungen in folgendem Umfang geltend gemacht werden:

- je An- und Abreisetag 12 €,
- je Zwischentag (24 Stunden) 24 €.



**Beachte** Ist der Tätigkeit am Beschäftigungsort eine Auswärtstätigkeit an diesem Beschäftigungsort unmittelbar vorausgegangen, ist deren Dauer auf die Dreimonatsfrist anzurechnen.



**Aufwendungen für die Zweitwohnung:** Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung im Inland werden die dem Mandanten tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Nutzung der Wohnung oder Unterkunft anerkannt.

Gehört die Zweitwohnung oder -unterkunft dem Arbeitnehmer, sind die tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Seit 2014 ist der Kostenabzug jeweils auf 1.000 € im Monat beschränkt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 EStG). Der neue Höchstbetrag umfasst sämtliche entstehenden Aufwendungen wie Miete, Betriebskosten, Kosten der laufenden Reinigung und Pflege der Zweitwohnung oder -unterkunft, Schuldzinsen, Reparaturkosten, Nebenkosten, AfA (auch für notwendige Einrichtungsgegenstände; ohne Arbeitsmittel), Zweitwohnungsteuer, Rundfunkbeitrag, Miet- oder Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze, Aufwendungen für Sondernutzung (wie Garten), die vom Arbeitnehmer selbst getragen werden.

Die Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit entfällt seit 2014; auch auf die Zahl der Wohnungsbenutzer (Angehörige) kommt es nicht an.

**Umzugskosten:** Umzugskosten anlässlich der Begründung, Beendigung oder des Wechsels einer doppelten Haushaltsführung sind Werbungskosten, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist.



**Beachte** Die Pauschale für Umzugsnebenkosten (vgl. § 10 BUKG) kann in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.

### Steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber und Werbungskostenabzug

Die notwendigen Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung können als Werbungskosten abgezogen werden, soweit sie nicht vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden (§ 3 Nr. 13 oder 16 EStG).

Für den steuerfreien Arbeitgeberersatz kann der Arbeitgeber bei Arbeitnehmern mit den Steuerklassen III, IV oder V unterstellen, dass sie einen eigenen Hausstand haben, an dem sie sich auch finanziell beteiligen. Bei anderen Arbeitnehmern darf der Arbeitgeber einen eigenen Hausstand nur anerkennen, wenn sie schriftlich erklären, dass sie neben einer Zweitwohnung oder -unterkunft am Beschäftigungsort außerhalb des Beschäftigungsorts einen eigenen Hausstand unterhalten, an dem sie sich auch finanziell beteiligen.

Die Kosten der Zweitwohnung oder -unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte im Inland können vom Arbeitgeber pauschal steuerfrei erstattet werden (für einen Zeitraum von drei Monaten mit einem Pauschbetrag von 20 € und für die Folgezeit mit einem Pauschbetrag von 5 € je Übernachtung).

## ÜBUNGSAUFGABE

Lesezeit: 1 Minute

### Baurechnung – Gekürzte Abschlagsrechnung richtig buchen

**Gerade in der Baubranche bzw. im Handwerk werden Rechnungen häufig unter Abzug eines „Sicherheitseinbehalts“ überwiesen. Unterliegt Ihr Mandant der Soll-Versteuerung, stellt sich die Frage, wie diese Kürzungen richtig verbucht werden sollen.**

#### Sachverhalt

Im Zuge der Errichtung eines Zweifamilienhauses erstellt Ihr Mandant, ein Bauunternehmer, im August 2014 folgende Abschlagsrechnung (Auszug):

Anzahlung Bauvorhaben XY, Fertigstellung Erdarbeiten und Rohsohle (20 %)	40.000 €
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	<u>7.600 €</u>
Gesamtbetrag	47.600 €

Unter Abzug eines Sicherheitseinbehalts i.H.v. 5 % überwies der Auftraggeber im September 2014 einen Betrag i.H.v. 45.220 € an Ihren Mandanten.

#### Aufgabe

Wann und in welcher Höhe entsteht für Ihren Mandanten die Umsatzsteuer aus der Abschlagsrechnung?



**Download** Die Lösung zur Übungsaufgabe finden Sie in der Rubrik „Übungsaufgaben“ unter [www.steufa-z.de](http://www.steufa-z.de).

## REDAKTIONSHOTLINE

Lesezeit: 1 Minute

### Wie wird der Sicherungseinbehalt in der Baubranche richtig gebucht?

**Frage: Mein Mandant, ein kleines Bauunternehmen, versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung). Ich habe gehört, der in der Branche übliche Sicherungseinbehalt von 5–10 % kann umsatzsteuerlich außen vor bleiben. Ist das richtig? Wie buche ich diesen Fall?**

**Antwort:** Umsatzsteuerrechtlich müssen Unternehmer im Rahmen der sogenannten Soll-Besteuerung ihre Leistungen bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung versteuern. Das gilt unabhängig davon, ob der Unternehmer zu diesem Zeitpunkt die ihm zustehende Vergütung - bestehend aus Entgelt und Steuerbetrag - bereits vereinnahmt hat oder nicht. Damit wäre die Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag entstanden und zu entrichten.

Für Leistungen von Bauunternehmern bestehen jetzt regelmäßig Gewährleistungsfristen von zwei bis fünf Jahren. Die Kunden sind oftmals vertraglich bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu einem Sicherungseinbehalt der Vergütung berechtigt.

Der BFH hat mit Urteil vom 24.10.2013 (Az. V R 31/12) nun entschieden, dass Unternehmer nicht verpflichtet sind, Umsatzsteuer über Jahre vorzufinanzieren.

Das bedeutet: Der Bauunternehmer kann bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung eine Rechnungsberichtigung i.S.d. § 17 UStG vornehmen, um die Zahlung nichterhaltener Umsatzsteuerbeträge zu vermeiden.



**Mitteilungen** Haben Sie eine fachliche Frage? Senden Sie einfach eine E-Mail an [redaktion@steufa-z.de](mailto:redaktion@steufa-z.de). Die Chefredaktion schickt Ihnen dann schnellstmöglich eine Antwort.

## KANZLEIMANAGEMENT

Lesezeit: 3 Minuten

### 6 Tipps, mit denen Sie Mandantenanliegen einfacher heraushören

**Zuhören ist geistige Schwerarbeit. Denn die Aufnahmefähigkeit des menschlichen Gehirns in einem Gespräch ist sehr begrenzt: In der Regel bleiben lediglich 6 % des Gesagten in Erinnerung. Speziell im hektischen Arbeitsalltag einer modernen Steuerkanzlei fällt es auch geschulten Mitarbeitern oft schwer, sich auf komplexe Anliegen von Mandanten zu konzentrieren. Doch das lässt sich trainieren. Die folgenden 6 Tipps helfen Ihnen dabei.**

#### 1. Möglichst wenig unterbrechen

Bei einem Dauerredner ist das Unterbrechen ein nützliches Instrument der Gesprächsführung. Ansonsten sollten Sie Unterbrechungen allerdings tunlichst vermeiden – denn sie verhindern, dass sich ein Gespräch richtig entwickeln und „in die Tiefe gehen“ kann.

#### 2. Abweichende Meinungen tolerieren

Unterschiedliche Meinungen und Interessen können ein Gespräch beleben – wenn man sie akzeptiert

und nicht stur auf der eigenen Sichtweise beharrt. Gehen Sie stets mit der grundsätzlichen Bereitschaft in ein Gespräch, sich von den Argumenten Ihres Gesprächspartners überzeugen zu lassen.

#### 3. Negative Wertungen zurückstellen

Verzichten Sie darauf, die Äußerungen Ihres Gesprächspartners zu früh negativ zu bewerten. Der Gesprächspartner fühlt sich ansonsten völlig zu Unrecht von Ihnen angegriffen und rechtfertigt sich. Oder er fühlt sich gekränkt, wird einsilbig und

bricht womöglich das Gespräch ganz ab. Natürlich sollen auch Sie Ihre Meinung zum Gesagten vorbringen können – aber zum gegebenen Zeitpunkt und in einem sachlichen Ton.

#### 4. Signalisieren, dass Sie verstanden haben

Teilen Sie Ihrem Gesprächspartner durch kurze Rückmeldungen mit, dass Sie zuhören und sowohl den Inhalt als auch – ganz wichtig – den Sinn des Gesagten richtig verstanden haben. Mit Formulierungen wie „Ich verstehe, was Sie meinen“ oder „Ihnen ist also wichtig, das ...“ signalisieren Sie dem Gesprächspartner, dass seine Botschaft bei Ihnen angekommen ist (= aktives Zuhören).

#### 5. Zweifel diplomatisch formulieren

Natürlich verstehen wir unsere Gesprächspartner nicht immer sofort. Mit Äußerungen wie „Das kann ich überhaupt nicht nachvollziehen“ oder „Das würde ich ganz anders machen“ bauen Sie allerdings eine „verbale Mauer“ auf. Drücken Sie Ihre Zweifel besser durch diplomatischere Formulierungen aus wie „Haben Sie schon einmal in Erwägung gezogen, es so zu machen?“.

#### 6. Weiterführende Fragen stellen

Stellen Sie Ihrem Gesprächspartner interessierte und intelligente Fragen, über die er erst nachdenken muss, bevor er sie beantworten kann – beispielsweise „Warum interessieren Sie sich gerade so sehr für ...?“ oder „Was hat für Sie in dieser Angelegenheit den höchsten Stellenwert?“. So vermitteln Sie auch in Gesprächen mit schweigsamen Mandanten neue Impulse.



**Tipp** Sollten Sie das Gefühl haben, dass Ihr Gesprächspartner Ihnen nicht richtig zuhört, dann lassen Sie doch das eine oder andere Signalwort wie „Verlust“ oder „Steuer“ in das Gespräch einfließen – und Sie werden sehr schnell wieder die volle Aufmerksamkeit Ihres Zuhörers haben.

#### Selbstcheck: Wie gut können sie zuhören?

		Ja	Nein
1.	Fragen Sie nach, wenn Sie etwas nicht verstanden haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Lassen Sie sich während eines Gesprächs nicht ablenken?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Hören Sie gerne zu, weil Menschen Sie interessieren?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Lassen Sie Ihren Gesprächspartner ausreden, ohne ihn zu unterbrechen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Halten Sie Blickkontakt und nicken Sie ab und zu als Zeichen, dass Sie zuhören?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Überhören Sie in Gesprächen die Schwachstellen des anderen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Können Sie sich zurücknehmen und aktiv zuhören?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	Überdenken Sie das Gehörte und vermeiden Sie schnelle Gegenargumente?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	Konzentrieren Sie sich und lassen Sie Ihre Gedanken nicht spazieren gehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	Fassen Sie abschließend die wichtigen Aussagen zusammen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Je öfter Sie „Ja“ angekreuzt haben, desto besser können Sie zuhören.

**Autorin:** Maria A. Musold ist Fachbuchautorin, Trainerin und Inhaberin von Straßenberger Konsens-Training, dem renommierten Beratungs- und Weiterbildungsinstitut für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Notare sowie deren Mitarbeiter. [www.strassenberger.com](http://www.strassenberger.com)

#### IMPRESSUM:

Steufa-Z – ZEITSCHRIFT FÜR STEUERFACHANGESTELLTE

ISSN: 1861-3489

Erscheinungsweise: 12 Ausgaben/Jahr

Chefredaktion: StB Michael Puke, Münster

Produktmanagement: Sebastian Jördens, Köln

Satz: Fotosatz Mäschtig GmbH, Gerabronn

Druck: Buch- und Offsetdruckerei Häuser KG, Köln

Deubner Verlag GmbH & Co. KG

Oststraße 11, D-50996 Köln

Telefon: +49 221 937018-0, Telefax: +49 221 937018-90

Registergericht Köln HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Deubner Verlag Beteiligungs GmbH, Registergericht Köln HRB

37127. Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

© 2014 by Deubner Verlag GmbH & Co. KG

Die „Steufa-Z“ ist unabhängig. Alle Informationen wurden mit Sorgfalt ermittelt und geprüft. Es kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten.

## AKTUELLES KURZ UND KNAPP

### Änderungen bei der Künstlersozialabgabe ab 2015

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes am 11.07.2014 zugestimmt.

Das neue Gesetz sieht vor, dass die Prüfungen der Arbeitgeber und Verwerter erheblich ausgeweitet werden. Alle abgabepflichtigen Arbeitgeber sollen erfasst werden.

Für kleine Betriebe gibt es künftig eine Bagatellgrenze: Sofern die Auftragssumme 450 € im Kalenderjahr nicht übersteigt, müssen keine Abgaben gezahlt werden.

Ab 2015 wird jedes Unternehmen mit mehr als 19 Beschäftigten alle vier Jahre mindestens einmal geprüft. Für Arbeitgeber mit 19 oder weniger Beschäftigten wird ein Kontingent gebildet. In dieser Firmengruppe werden jedes Jahr mindestens 40 % der Unternehmen geprüft.



**Beachte** Die Neuregelungen sollen dazu führen, dass die abgabepflichtigen Unternehmen regelmäßiger und intensiver geprüft werden. Auf der anderen Seite muss dem Bereich der Künstlersozialabgabe in den Unternehmen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, um hohe Nachforderungen für mehrere Jahre sowie Säumniszuschläge zu vermeiden. Bitte beachten Sie daher unseren Beitrag **Die Künstlersozialabgabe: Wissen Sie, ob Sie abgabepflichtig sind?** in der Rubrik „Basics“ in dieser Ausgabe.

### Gesetzlicher Mindestlohn beschlossen

Der Bundesrat hat am 11.07.2014 der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland von 8,50 € ab dem 01.01.2015 zugestimmt.

Bisher gibt es in zwölf Branchen allgemeinverbindliche Mindestlöhne. Nur in Branchen, in denen es allgemeinverbindliche Tarifverträge gibt, sind bis Ende 2016 auch niedrigere Mindestlöhne möglich. Spätestens 2017 müssen auch hier 8,50 € gezahlt werden. Eine Kommission wird erstmals zum 01.01.2017 über eine mögliche Erhöhung des Min-

destlohns beraten. Dabei orientiert sie sich an den tariflichen Entgeltanpassungen. Dies geschieht alle zwei Jahre.

Für bestimmte Gruppen gelten noch Übergangs- und Sonderregelungen:

- Für Erntehelfer wurde eine auf vier Jahre befristete Sonderregelung vereinbart, um die Einführung des Mindestlohns für diese Branche zu erleichtern. Die Grenze für die sozialabgabenfreie kurzfristige Beschäftigung wird von 50 auf 70 Tage angehoben.
- Zeitungsaussträger haben 2015 Anspruch auf 75 % und 2016 auf 85 % des gesetzlichen Mindestlohns. 2017 müssen die vollen 8,50 € gezahlt werden.

Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn gilt für Mitarbeiter ab dem 18. Geburtstag – oder vorher bei abgeschlossener Berufsausbildung. Das Gesetz schreibt außerdem erstmals einen Qualitätsrahmen für Praktika vor: Praktikanten müssen einen Vertrag mit klaren Praktikumszielen bekommen und haben Anspruch auf ein Zeugnis. Orientierungs- oder Pflichtpraktika vor oder während einer Ausbildung oder eines Studiums sind vom Mindestlohn für maximal drei Monate ausgenommen.

Um Langzeitarbeitslosen den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern, sollen sie in den ersten sechs Monaten einer Beschäftigung auch unter Mindestlohn bezahlt werden können.

Die Einhaltung des Mindestlohns wird vom Zoll kontrolliert.

#### Themen der nächsten Ausgabe

- Optimale Vorbereitung einer steuerlichen Betriebsprüfung
- Option zur Umsatzsteuer bei steuerfreien Lieferungen und Leistungen (§ 9 UStG)
- Informationen aus der FiBu für eine optimale Mandantenbetreuung nutzen